

Fragen-Antwort-Katalog

zum Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz) in der ab 1.8.2013 geltenden Fassung

Vorbemerkung:

Der nachfolgende Fragen-Antwort-Katalog wurde von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Experten aus Kommunen, Landesverwaltungsamt und Ministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet. Die Antworten geben allein die Auffassung der Arbeitsgruppe wieder.

Der nachfolgende Fragen-Antwort-Katalog ist nicht abschließend. Er wird weiter ergänzt.

zu § 3

- 1. Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Darf in dieses Recht regulierend eingegriffen werden, z.B. durch Festlegung einer täglichen Mindestbetreuungszeit unterhalb derer keine Differenzierung des Elternbeitrags mehr erfolgt, oder durch Kategorisierung der angebotenen Betreuungszeiten im Sinne einer handhabbaren Dienstplanung und zur Vereinfachung der Anwesenheitsprüfung für die Kinder?**

Der Gesetzestext enthält zwar keine näheren Angaben dazu, in welchem Umfang der Betreuungsbedarf wählbar ist. Frühkindliche Bildung ist ein kontinuierlicher und zeitlich nicht eingegrenzter Prozess, der jedoch grundsätzlich eine regelmäßige tägliche Mindestanwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung voraussetzt. Die Tageseinrichtung soll u.a. die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote (insbesondere der Umsetzung des Bildungsprogramms) anregen. Im Interesse der Umsetzung eines pädagogischen Konzepts ist daher die Verständigung auf Kernzeiten und die Gestaltung von sozialen Situationen erforderlich. Dem Kind muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu vergleichen, sich in Lernprozesse hineinbegeben, an mindestens einer Mahlzeit teilzunehmen und soziale Kontakte in der Tageseinrichtung aufzubauen. Aus pädagogischer Sicht sollte daher ein Kind regelmäßig mindestens 4 Stunden täglich in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anwesend sein.

2. **Können Eltern verlangen, dass der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden auch während eines laufenden Monats, ggf. auch wöchentlich wechselnd neu vereinbart werden? Darf ggf. und von wem in dieses Recht regulierend eingegriffen werden?**

Der Träger hat beim Abschluss des Betreuungsvertrages, der in der Regel für ein Kindergartenjahr geschlossen wird,

- die individuellen Bedürfnisse der Eltern insbesondere aufgrund von Erwerbstätigkeit, Qualifizierungsmaßnahmen nach dem SGB II und III, von Pflegetätigkeiten bei Angehörigen und
- das Wohl und die Interessen des Kindes

zu beachten. Eine jederzeitige Anmeldung impliziert aber nicht, dass der Platz sofort zur Verfügung stehen muss, jederzeit geändert werden kann oder fristlos und ohne sachlichen Grund kündbar sein muss.

3. **Können Eltern verlangen, dass ihre vereinbarte Betreuungszeit innerhalb des Rechtsanspruchs auf 50 Stunden/Woche statt gleichmäßig auf 5 Tage auch mit unterschiedlichen Anteilen auf 5 bzw. 4 Tage verteilt wird? Darf hier z.B. im Sinne einer handhabbaren Regelung zur Dienstplangestaltung regulierend eingegriffen werden?**

Dieses Recht auf Vereinbarung derartiger Betreuungsmodelle bestand auch nach dem bisherigen Recht. Das Wohl und die Interessen des Kindes u.a. auf Förderung und Bildung sowie ein förderliches und soziales Umfeld dürfen dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

4. **Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt Anspruch auf einen Hortplatz, soweit Plätze vorhanden sind. Kann ein entsprechender Antrag abgewiesen werden, wenn zwar Plätze vorhanden, diese aber für besondere Anforderungen zur Betreuung des Kindes z.B. wegen geistiger oder körperlicher Behinderung nicht geeignet sind?**

Grundsätzlich nein. Dieses ist grundsätzlich eine nach dem AGG unzulässige Benachteiligung. § 22a Abs. 4 SGB VIII beachten.

- 5. Ist der Verweis auf einen mit besonderem Fachpersonal und barrierefreier Gestaltung versehenen Hort zumutbar im Sinne von Abs. 5, wenn der Hort an einer Grundschule diesen Anforderungen nicht genügt?**

Das Wunsch- und Wahlrecht kann unter Umständen aus derartigen Gründen eingeschränkt sein.

- 6. Ab welcher Entfernung bzw. Wegedauer ist ein Angebot in einer Tageseinrichtung nicht mehr als zumutbar erreichbar anzusehen, sodass Alternativen ggf. durch Leistungsausweitungen näher gelegener Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen geschaffen werden müssen? Sofern diese Angebote in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung nicht enthalten sind, ist der Plan dann verpflichtend auch unterjährig fortzuschreiben?**

Die Kindertageseinrichtung muss für das Kind und seine Eltern „erreichbar“ sein. Dabei ist den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Im ländlichen Raum sind daher andere Maßstäbe anzulegen als in einer Stadt. Die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Zubringerdiensten ist in die Bewertung einzubeziehen.

- 7. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sollen miteinander kooperieren. Bezieht sich diese Kooperation auch auf ergänzende Angebote zur Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen und während der Ausfallzeiten der Tagespflegestellen (Urlaub, Krankheit, Weiterbildung)?**

Ja, besonders auch auf solche ergänzenden Angebote zur Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen und während der Ausfallzeiten der Tagespflegestellen (Urlaub, Krankheit, Weiterbildung).

- 8. Welcher zeitliche Umfang steht für einen Ganztagsanspruch?**

Das KiFöG und das SGB VIII definieren nicht einen zeitlichen genauen Umfang für den Ganztagsanspruch („bis zu 10 Stunden je Betreuungstag“). Im Hinblick auf die bisherige Gesetzeslage muss der Mindestumfang mehr als 5 Stunden je Betreuungstag betragen, da dieser eindeutig als Halbtagsplatz definiert war. Im Allgemeinen wird ein Ganztagsplatz erst ab 7 Stunden je Betreuungstag angenommen. So wird bei öffentlichen Statistiken zu Kindern mit und ohne Migrationshintergrund in den Erläuterungen zu Teilhabequoten eine vertraglich vereinbarte Ganztagsbetreuung als eine Betreuungszeit definiert, die täglich mehr als 7 Stunden umfasst.

Bei der Bewertung, mit welchem zeitlichem Umfang der Ganztagsanspruch erfüllt ist, sind wesentliche Kriterien die Absicherung einer Erwerbstätigkeit der Eltern - Vereinbarkeit von Familie und Beruf - und die besondere soziale Situation des Kindes.

zu § 5

- 1. Wie ist die Formulierung, dass die Gestaltung der Umsetzung des Bildungsprogramms in eigener Verantwortung der Träger liegt, zu verstehen? Ist es Trägern ggf. freigestellt, einzelne Inhalte des Bildungsprogramms „abzuwählen“ oder in ihrem Sinne zu interpretieren? Wer überwacht die Einhaltung der Vorgaben des Bildungsprogramms und welche Rechtsfolgen treten bei ggf. festzustellenden Abweichungen ein?**

Die Träger können einzelne Inhalte des Bildungsprogramms nicht abwählen. Das Bildungsprogramm ermöglicht jedoch eine Umsetzung innerhalb spezieller Konzeptionen wie z.B. bei Waldorf- oder Montessori-Kindertageseinrichtungen.

Die Einhaltung der Vorgaben des Bildungsprogramms prüft die Aufsicht nach § 20.

Bei rechtswidrigem Handeln treten die im Verwaltungsverfahrenrecht vorgesehenen Rechtsfolgen ein.

- 2. Kann die Freiheit zur Wahl eines Qualitätsmanagementssystems eingeschränkt werden?**

Die Regelung zum Qualitätsmanagement dient der Umsetzung der Verpflichtung aus § 79a SGB VIII. Es gibt Kindertageseinrichtungen bei kommunalen und freien Trägern, die bereits ein systemtypisches Qualitätsmanagement (z.B. KESS, Träger zeigen Profil oder andere für Kitas entwickelte Systeme) eingeführt haben. Auf diese Qualitätsmanagementsysteme kann zurückgegriffen werden.

Standards können durch die Vereinbarungen nach § 78c SGB VIII und den Rahmenvertrag vereinbart werden.

- 3. Wie ist der Personalbedarf für die Förderung der Inklusion von Kindern zu bestimmen, wenn Eingliederungshilfen nach SGB VIII bzw. XII nicht in Anspruch genommen werden können, z.B. bei Kindern mit Migrationshintergrund und besonderen Anforderungen an Sprachförderung und Förderung der interkulturellen Kompetenz?**

Hierzu enthält das Kinderförderungsgesetz keine Regelung.

- 4. Für Schulkinder, die eine Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, sollen in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung getroffen werden. In wessen Verantwortung liegt die Aufsicht auf diesem Weg?**

Das Gesetz bestimmt nicht konkret, wer die Kinder auf dem Weg begleiten soll. Es gilt zwar grundsätzlich die gleiche Verantwortung wie beim Schulweg, aber der Träger der Schule, der Träger der Tageseinrichtung, die Schulbehörde haben mit den Eltern Festlegungen für die Begleitung zu treffen. Diese kann je nach Alter des Kindes und des Weges Schule - Hort sehr unterschiedlich ausfallen.

zu § 7

Ist der Rahmen, in dem Kinder bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation in der Tageseinrichtung mitentscheiden sollen, zwingend in der Konzeption der Tageseinrichtung zu definieren, oder kann er unterhalb dieser Regelung im alltäglichen Leben der Einrichtung geformt und fortgeschrieben werden?

Grundsätze enthält das Bildungsprogramm; Grundsätze sind in der Konzeption aufzunehmen; die Ausgestaltung erfolgt im Alltag

zu § 8

- 1. Ist für die Arbeit mit Kindern mit Benachteiligungen kein besonderer Förder- und Betreuungsbedarf z.B. durch zusätzliches und ggf. besonders qualifiziertes Personal mehr dazustellen?**

Hierzu enthält das Kinderförderungsgesetz keine Regelung.

2. Wie wird gewährleistet, dass der zusätzliche Bedarf „nach Art der Behinderung“ landesweit einheitlich definiert wird?

Dieses ist über den Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII bei geistiger und körperlicher Behinderung zu regeln.

zu § 10

1. Wie ist es zu verstehen, dass das Benehmen in allen Phasen der Bedarfsplanung herzustellen ist?

Gilt das Benehmen als hergestellt, wenn die Argumente der zu beteiligten Stellen aufgenommen und bewertet wurden, auch wenn ihnen ausdrücklich nicht gefolgt werden soll?

Im Gegensatz zum "Einvernehmen" kann beim "Benehmen" aus sachlichen Gründen von den Vorstellungen bzw. Auffassungen des Dritten abgewichen werden. Eine bloße Anhörung ist jedoch nicht ausreichend.

2. In welchem Verfahren werden hierbei Tagespflegepersonen einbezogen?

Die Tagespflegepersonen müssen nicht bei der Aufstellung der Bedarfsplanung einbezogen werden.

3. Welchen Umfang hat der Anspruch auf fachliche Beratung der Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe?

§ 10 Abs. 2 KiFöG ist nur deklaratorisch. Die Beratungspflicht ergibt sich bereits aus § 23 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII.

zu § 14

Gelten die Anforderungen an die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 – und damit auch für die Inklusion von behinderten und benachteiligten Kindern – für alle Kindertageseinrichtungen?

Ja, wie in der Vergangenheit aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

zu § 15

- 1. Wie wird das Verfahren zur Erfüllung der Auskunftspflicht der Gemeinden, Verbandsgemeinden und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgestaltet? In welcher Form werden die benannten Stellen beteiligt, um den dazu zu erbringenden Verwaltungsaufwand planbar zu gestalten?**

Das Verfahren wird im dieses Jahr noch geregelt.

- 2. Einrichtungsträger sind nach der neuen Formulierung des Paragraphen nicht mehr verpflichtet, bei der Datenerhebung mitzuwirken und Auskünfte zu erteilen. Wie kann sichergestellt werden, dass notwendige Angaben dennoch erbracht werden müssen? Ist dies ggf. in der Vereinbarung nach § 11a zu regeln?**

Ja

- 3. Ist es vorgesehen, Ergebnisse der Evaluation nach Abs. 2 ggf. auch rückwirkend ab Geltung des Gesetzes zu berücksichtigen?**

Offen; dieses Verfahren wird in diesem Jahr noch geregelt.

zu § 18

1. **Wer ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorschrift zu überwachen, dass vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist?**

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Aufsicht nach § 20 KiFöG.

2. **Gilt diese Vorschrift analog auch für die Tagespflege?**

Bei der Verpflichtung nach § 18 Abs. 1 handelt es sich auf beiden Seiten (Tageseinrichtung und Eltern) um eine (Betreuungs-)Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes. Damit gilt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 diese Verpflichtung auch für die Tagespflegestelle.

zu § 19

1. **Sind die Elternvertretung und das Kuratorium personengleich besetzt?**

Die Elternvertretung setzt sich allein aus Mitgliedern der Elternschaft zusammen. Mitglieder des Kuratoriums sind Vertreter der Elternvertretung, die leitende Betreuungskraft und Vertreter des Trägers.

2. **Endet die Wahlzeit einer Sprecherin oder eines Sprechers eine Gruppe mit dem Wechsel des Kindes in eine andere Gruppe?**

Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.

3. **Wie wird festgelegt, wie viele Mitglieder das Kuratorium einer Tageseinrichtung haben soll? Kann dies der Träger der Einrichtung eigenständig auf die Mindestzahl von zwei Elternvertreterinnen bzw. –vertretern zuzüglich der leitenden Betreuungskraft und des Trägervertreters beschränken?**

§ 19 Abs. 3 legt eine Mindestanzahl fest, die aber überschritten werden kann.

- 4. Für welche Zeit werden die Elternvertreterinnen bzw. –vertreter in das Kuratorium der Tageseinrichtung gewählt?**

Gesetzlich nicht vorgegeben.

- 5. Entscheidet das Kuratorium mit der Mehrheit der Mitglieder oder der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder? Ist dazu eine Geschäftsordnung zu erlassen?**

Gesetzlich nicht vorgegeben.

- 6. Kann der Einrichtungsträger eigenständig bestimmen, ob die gesamte Elternschaft oder die nach Abs. 2 gewählten Elternsprecherinnen bzw. –sprecher der Gruppen den Vertreter für die Gemeindeelternvertretung wählen?**

Das Wahlverfahren ist gemäß § 19 Abs. 5 Satz 5 durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu regeln.

- 7. Endet die Wahlzeit eines Mitglieds der Gemeindeelternvertretung ggf. vorzeitig, wenn sein Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet, für die er bzw. sie für die Dauer von 2 Jahren gewählt wurde?**

Gesetzlich nicht vorgegeben.

- 8. Wie ist der Begriff des „Leistungsverpflichteten“ (§ 19 Abs. 5 Satz 6) im Zusammenhang mit der Wahl zu Gemeindeelternvertretungen zu verstehen, der in der Systematik des neuen Gesetzes nicht mehr relevant ist?**

Hier liegt ein redaktionelles Versehen vor; der Satz muss wie folgt lauten "Ist die Gemeinde Mitglied oder Ortsteil einer Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, tritt diese an die Stelle der Gemeinde."

- 9. Können die Elternvertretungen in ihren Geschäftsordnungen nach Abs. 7 eigenständig bestimmen, wie viele Mitglieder der jeweilige Vorstand hat?**

Gesetzlich nicht vorgegeben.

10. Wer kommt für den Geschäftsbedarf der Elternvertretungen auf?

Gesetzlich nicht vorgegeben.

zu § 21

1. Wie soll der Personalschlüssel für die einzelnen Bereiche berechnet werden?

Es ist weiterhin bei der Personalberechnung das Personalbudget als Grundlage zu nehmen. Der im Mindestmaß erforderliche Personaleinsatz ist durch das Anteilsverhältnis beschäftigter Personen und deren Arbeitszeitvolumen zu vertraglich zu betreuender Kinder bestimmt. Auf ein Anteilsverhältnis tatsächlich anwesender Personen (Fachkräfte und Kinder) ist weiterhin nicht abzustellen.

2. Richtet sich der Personalbedarf nach den Betreuungsverträgen oder nach der tatsächlichen täglichen Anwesenheit jedes einzelnen Kindes?

Wie viel Personal von einem Träger der Tageseinrichtung jeweils vorzuhalten bzw. zu planen ist, richtet sich nach dem Umfang des Betreuungsanspruchs der Kinder aufgrund der bestehenden Betreuungsverträge.

zu § 22

Ist der Umfang der Freistellung für Tätigkeit als Leitung einer Tageseinrichtung durch den Träger eigenständig festzulegen?

Grundsätzlich ja. Vorgaben aus Tarifverträgen sind zu beachten. Die Freistellung muss in angemessenem Umfang erfolgen.

Wie wird die Angemessenheit bestimmt?

Diese ist von der Größe der Tageseinrichtung und den Aufgaben abhängig.